

INTERNES BERICHTSVERFAHREN

innerhalb der SAG Austria Handels GmbH, durchgeführt gemäß österreichischem Whistleblowerschutzgesetzes (BGBl. Nr. 6/2023)

Präambel

Das österreichische Hinweisgeberschutzgesetz (BGBl. Nr. 6/2023) verpflichtet Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit 50 oder mehr Beschäftigten zur Einrichtung eines so genannten „Whistleblowing“-Systems.

Unter Whistleblowing versteht man die Handlung einer Person, oft eines Mitarbeiters, die Informationen über eine Aktivität innerhalb einer privaten oder öffentlichen Organisation preisgibt, die als illegal, unmoralisch, unsicher oder betrügerisch angesehen werden kann.

Das Unternehmen hat strenge Standards in Bezug auf die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und anderer rechtlicher Bestimmungen bei seinen Geschäftsaktivitäten und verlässt sich darauf, dass auch seine Mitarbeiter diese Standards einhalten. Um die aktuelle und zukünftige Einhaltung dieser Standards zu gewährleisten, hat das Unternehmen ein internes Whistleblowing-System eingerichtet.

Dieses interne Meldeverfahren legt die Richtlinien und den Prozess für Mitarbeiter des Unternehmens fest, die im Rahmen dieses internen Whistleblowing-Systems einen tatsächlichen oder drohenden Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften oder andere Richtlinien, denen das Unternehmen unterliegt oder unterliegen könnte, melden möchten.

Die Geschäftsleitung des Unternehmens fordert alle Mitarbeiter ausdrücklich auf, dieses Whistleblowing-System zu nutzen. Alle Meldungen werden mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Die Identität des meldenden Mitarbeiters wird geschützt. Außerdem sind die meldenden Mitarbeiter gesetzlich vor Vergeltungsmaßnahmen als Folge ihrer Meldung geschützt.

Wichtiger Hinweis: Meldungen, die vorsätzlich falsche Informationen oder Behauptungen enthalten, können einen Rechtsverstoß darstellen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser internen Meldeverfahren haben die folgenden Begriffe (fett gedruckt) folgende Bedeutung:

- **Mitglied der internen Stelle bedeutet:** ein Mitarbeiter der Gesellschaft oder ein externer Berater der Gesellschaft, der als Mitglied der internen Stelle ernannt wurde.
- **Interne Stelle:** der oder die Mitarbeiter des Unternehmens oder die Berater des Unternehmens, die vom Unternehmen mit der Bearbeitung einer Meldung im Rahmen des Whistleblowing-Systems des Unternehmens betraut werden.

- **Internes Verfahren:** das in diesem Dokument beschriebene Verfahren für die Meldung und Bearbeitung von internen Hinweisen, die von einem Whistleblower an die interne Abteilung übermittelt werden.
- **Interner Hinweis:** Die Meldung eines Mitarbeiters des Unternehmens an die Interne Abteilung, die Informationen über eine Aktivität innerhalb des Unternehmens oder in Verbindung mit dem Unternehmen enthält, die als illegal, unmoralisch, unsicher oder betrügerisch angesehen werden kann.
- **Folgemaßnahme:** Jede Maßnahme, die auf eine interne Meldung folgt, einschließlich der Überprüfung einer Meldung, interner Untersuchungen, externer Untersuchungen sowie der Einleitung, Durchführung oder Aufhebung eines Verfahrens oder einer anderen Maßnahme gegen den durch die interne Meldung implizierten Verstoß, der strafrechtlichen Verfolgung oder der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands.
- **Whistleblower** (Hinweisgeber) bedeutet: ein Mitarbeiter des Unternehmens, der Informationen über eine Aktivität innerhalb oder im Zusammenhang mit dem Unternehmen preisgibt, die als illegal, unmoralisch, unsicher oder betrügerisch angesehen werden kann.

INTERNES MELDEVERFAHREN

Art.1 Interne Meldungen, die einen Verstoß gegen die Gesetze gemäß dem österreichischen Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern zum Gegenstand haben, sind schriftlich an die E-Mail-Adresse speakup@sag-austria.at zu richten, die den wichtigsten internen Kanal für interne Meldungen darstellt.

Auf vorherigen schriftlichen Antrag eines Whistleblowers im Rahmen einer internen Meldung, der an die oben genannte E-Mail-Adresse zu richten ist, kann ein Gespräch mit der Internen Abteilung stattfinden; in diesem Fall ist die Interne Abteilung verpflichtet, ein Protokoll in einer dauerhaften und zugänglichen Form anzufertigen. Die Interne Abteilung gibt dem Hinweisgeber die Möglichkeit, das Gesprächsprotokoll zu überprüfen, zu berichtigen und sein Einverständnis damit zu erklären, indem er es unterschreibt.

Art.2 Die Identität eines Hinweisgebers und die über die E-Mail-Adresse speakup@sag-austria.at erhaltene/gesendete Korrespondenz ist streng vertraulich und der Zugang dazu ist im Allgemeinen nur der Internen Abteilung oder gegebenenfalls den Personen innerhalb des Unternehmens, den Gerichten oder den staatlichen Behörden, die im erforderlichen Umfang beteiligt sind, gestattet.

Alle Dokumente im Zusammenhang mit internen Berichten, die gemäß dem österreichischen Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern an das Unternehmen gerichtet werden, auf Papier ausgedruckt oder auf einem anderen materiellen Träger aufgezeichnet, werden von der Internen Abteilung an einem geschützten Ort durch ein Schließsystem aufbewahrt.

Art. 3 Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Internen Abteilung sind folgende Personen betraut:

1. Martha Tarmann
2. Bianca Prieler
3. Thomas Glanz

Jeder der vorgenannten Personen wird durch Beschluss der Geschäftsleitung der Gesellschaft ernannt und nachstehend als Mitglied des Internen Dienstes bezeichnet.

Art.4 Jedes Mitglied des Internen Dienstes übt sein Amt neutral, unvoreingenommen und unabhängig aus.

Art.5 Sofern der Hinweisgeber nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, ist die Interne Abteilung verpflichtet, dem Hinweisgeber innerhalb von höchstens sieben Kalendertagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Eine solche Empfangsbestätigung wird auch nicht versandt, wenn die Interne Abteilung Grund zu der Annahme hat, dass diese Bestätigung den Schutz der Identität des Hinweisgebers beeinträchtigen könnte.

Art. 6 Die Interne Abteilung ist verpflichtet, die folgenden Maßnahmen sorgfältig durchzuführen:

1. Entgegennahme und Bearbeitung von internen Berichten:
2. Überprüfung der Internen Berichte auf ihre Stichhaltigkeit (und Zurückweisung offensichtlich unzureichender Interner Berichte)
3. Meldung des Vorliegens eines Internen Berichts an die Unternehmensleitung
4. Bereitstellung aller Informationen und der notwendigen Unterstützung für die Einleitung von Folgemaßnahmen
5. Dokumentation und Aufbewahrung der Internen Berichte
6. Benachrichtigung von Whistleblowern über den Erhalt interner Berichte (sofern nicht anders gewünscht oder sofern nicht die Gefahr besteht, die Identität eines Whistleblowers preiszugeben)
7. Anberaumung von Treffen mit Whistleblowern auf deren Wunsch
8. Benachrichtigung von Hinweisgebern gemäß Artikel 7 unten

Die Mitglieder der Internen Abteilung haben jedoch nicht das Recht, Folgemaßnahmen zu ergreifen und die Vorrechte der Unternehmensleitung auszuüben, es sei denn, sie wurden ausdrücklich dazu ermächtigt.

Art.7 Die Interne Abteilung ist verpflichtet, den Whistleblower innerhalb von höchstens drei Monaten nach Eingang einer internen Meldung über den Stand der Folgemaßnahmen zu informieren bzw. darüber, warum auf eine interne Meldung hin keine weiteren Schritte unternommen werden.

Art.8 Die Interne Abteilung ist verpflichtet, klare und leicht zugängliche Informationen über die internen und externen Meldeverfahren gemäß dem österreichischen Whistleblowing-Gesetz bereitzustellen.

Art.9 Die Interne Abteilung ist verpflichtet, die Geschäftsleitung des Unternehmens über die Art und Weise der Lösung einer internen Meldung zu informieren.

Art.10 Interne Meldungen, die an die Interne Abteilung gerichtet werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Vor- und Nachnamen des Hinweisgebers,
- die Kontaktdaten des Hinweisgebers,
- den beruflichen Kontext, in dem die Informationen erlangt wurden,
- die betroffene Person, falls bekannt,
- eine Beschreibung der Handlung, die wahrscheinlich einen Verstoß gegen das Gesetz darstellt,
- verfügbare Beweise zur Untermauerung der internen Meldung,
- das Datum und gegebenenfalls die Unterschrift.



Ausnahmsweise wird eine Meldung, die nicht den Namen, den Vornamen, die Kontaktdaten oder die Unterschrift des Hinweisgebers enthält, dennoch geprüft und bearbeitet, sofern sie stichhaltige Beweise für Gesetzesverstöße enthält.

Wien, Februar 2025